

hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn und zwar zunächst der ersten Section derselben werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Mügelu (Stadt und Flur),
Schloßhäuser (Stadt und Flur),
Kammergut Mügelu,
Altmügelu,
Rebischken,
Poppitz,
Glossen,
Gröppendorf,
Wadewitz,
Mahlis,
Mannewitz

und

Redwitz

betroffen.

Dresden, den 20. Juni 1887.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Fromm.